



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Merkblatt

für Reiserückkehrer aus (ausländischen) Risikogebieten

Stand 28.06.2021

I. Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland vom RKI als Risikogebiet eingestuft wurde, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:

- **Meldepflicht** beim Gesundheitsamt. Hierzu ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen:

<https://www.einreiseanmeldung.de/>

oder

sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung bei der Einreise mitzuführen.

Die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung ist an der Grenze bei stichprobenhafter Überprüfung vorzulegen.

- **Test- und Nachweispflicht**

Pflicht bis spätestens 48 Stunden nach Ihrer Einreise aus einem Risikogebiet über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis zu verfügen und diesen unverzüglich an das Staatliche Gesundheitsamt zu übermitteln.

GA.Einreise@lra-rosenheim.de

Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind von der Test- und Nachweispflicht ausgenommen.

Ein **Testnachweis**, ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung

- in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und
- durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stunden zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen.

Ein **Genesenennachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Ein **Impfnachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder
 - bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.
- **Quarantänepflicht**
Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Einreise.

Die Absonderung endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte oder getestete Personen, wenn diese einen Genesenennachweis, einen Impfnachweis oder den Testnachweis an das Staatliche Gesundheitsamt (GA.Einreise@lra-rosenheim.de) übermitteln. Die bisherige Mindestquarantänedauer von fünf Tagen muss nach einem Voraufenthalt in einem „normalen“ Risikogebiet nicht mehr eingehalten werden. Die Quarantäne darf unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests erforderlich ist.

Diese Ausnahmeregelung ist bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten nicht anwendbar!

- Aktuelle Risikogebiete können auf der Website des RKI unter (Ziffer 2) eingesehen werden:



QR-Code oder

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.

Html

II. Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland vom RKI als Hochrisikogebiet eingestuft wurde, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:

Hochrisikogebiete sind Regionen mit besonders hohen Fallzahlen (Hochinzidenzgebiete) und Regionen, in denen sich bestimmte Virusvarianten (Virusvariantengebiete) ausgebreitet haben.

- **Meldepflicht** beim Gesundheitsamt. Hierzu ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen:

<https://www.einreiseanmeldung.de/>

oder

sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung bei der Einreise mitzuführen.

- **Test- und Nachweispflicht**

Pflicht bereits bei Einreise ein negatives Testergebnis zu verfügen und unverzüglich an das Gesundheitsamt zu übermitteln.

GA.Einreise@lra-rosenheim.de

Auf Verlangen ist das Testergebnis auch im Falle einer Kontrolle bereits an den Grenzstellen oder dem Beförderer vorzuzeigen.

- Hochinzidenzgebiete: Anstatt einem negativen Testergebnis ist ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis ausreichend.
- Virusvariantengebiete: Testpflicht gilt für jedermann. Genesenennachweis oder Impfnachweis ist nicht ausreichend.

Dieser Test darf frühestens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

- **Quarantänepflicht**

- Bei Hochinzidenzgebieten: Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum **von zehn Tagen** nach Einreise; Freitestung frühestens am **5. Tag** möglich.
- Bei Virusvariantengebieten: Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum von **vierzehn Tagen**; **Freitestung nicht möglich.**

- Aktuelle Hochrisikogebiete können auf der Website des RKI unter (Ziffer 1) eingesehen werden:



QR-Code oder

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.

III. Grenzpendler

- a) Grenzgänger und Grenzpendler aus „regulären“ **Risikogebieten** (kein Virusvariantengebiet und kein Hochinzidenzgebiet) unterliegen keiner wöchentlichen Testpflicht sowie keiner Quarantäne- und Meldepflicht.
- b) Grenzgänger und Grenzpendler aus Hochinzidenzgebieten unterliegen keiner Quarantäne- und Meldepflicht.
Die Test- und Nachweispflicht gilt **mindestens zwei Mal** pro Woche.
- c) Für das Pendeln in und aus **Virusvariantengebieten** gilt die Ausnahme von der Melde- und Quarantänepflicht nur für Grenzpendler/Grenzgänger, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird. Außerdem gilt die Test- und Nachweispflicht **mindestens zwei Mal** pro Woche.

IV. Ausnahmen

a.) Ausnahmen von der Anmeldepflicht:

- Bloße **Durchreise** durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt (Zwischenaufenthalte sind Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt.)
- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**)
Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten:
Die Ausnahme gilt bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht bei Aufenthalten des Transportpersonals von mehr als 72 Stunden.
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs **weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. kleiner Grenzverkehr).
- Grenzpendler oder Grenzgänger
- Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren.
Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!

- Personen, die vom Anwendungsbereich des § 54a Abs. 1 IfSG erfasst sind (dies betrifft z.B. Soldaten der Bundeswehr) und Angehörige ausländischer Streitkräfte.
Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!
- Bei Aufenthalt von **weniger als 72 Stunden** in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Risikogebiet:
 - Personen, die aufgrund des **Besuchs von Verwandten** ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, oder
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen.

Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!

b.) Ausnahmen der Nachweispflicht

➤ Bei „normalen“ Risikogebieten (nicht Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet und Einreise nicht über den Luftweg)

- Alle Personen, die nach a.) von der Meldepflicht ausgenommen sind.

➤ Bei Hochinzidenzgebieten

- Bloße **Durchreise** durch ein Hochinzidenzgebiet.
- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- **Transportpersonal** bei Aufenthalt von maximal 72 Stunden.

➤ Bei Virusvariantengebieten

Grundsätzlich gibt es keine Ausnahme von der Nachweispflicht bei einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Wie oben bereits unter Punkt II. dargestellt, genügt in diesem Fall auch ein Genesenen- oder Impfnachweis nicht.

c.) Ausnahmen von der Quarantänepflicht:

Insbesondere relevant für Einreisen aus Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten, weil in diesen Fällen eine unmittelbare, pauschale Freitestung bei Einreise nicht möglich ist.

Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände soll im Zweifelsfall insbesondere durch eine hierzu geeignete Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers, der Hochschule etc.) glaubhaft gemacht werden.

Das Landratsamt (Gesundheitsamt) erstellt keine Bescheinigungen.

- Bloße **Durchreise** durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt (Zwischenaufenthalte sind Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt.)

- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**)
Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten:
Die Ausnahme gilt bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht bei Aufhalten des Transportpersonals von mehr als 72 Stunden.
- Personen, die sich im Rahmen des **Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.
- Grenzpendler oder Grenzgänger
- Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren.
Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!
- Personen, die vom Anwendungsbereich des § 54a Abs. 1 IfSG erfasst sind (dies betrifft z.B. Soldaten der Bundeswehr) und Angehörige ausländischer Streitkräfte.
Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!
- Bei Aufhalten von **weniger als 72 Stunden** in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Risikogebiet
 - aufgrund des Besuchs von **Verwandten** ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, oder
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen sind.
Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!
- Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung
 - der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
 - der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, (**Auch bei Virusvariantengebieten anwendbar, wenn Aufenthalt nicht länger als 72 Stunden**)
 - der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen.
Achtung! Alle außer Punkt 3 bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!
- Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und einreisen aufgrund
 - des Besuchs von **Verwandten** ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

- einer dringenden medizinischen Behandlung, oder
- des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.

Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!

- Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und sich für **bis zu fünf Tage** zwingend notwendig und unaufschiebbar **beruflich** veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder nach Deutschland einreisen.

Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!

- Personen, die über einen **Testnachweis verfügen** und zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung **internationaler Sportveranstaltungen** durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind. **(Auch bei Virusvariantengebieten anwendbar)**

- Personen, die zum Zwecke einer **mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (Saisonarbeiter) und über einen Testnachweis verfügen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind, das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist und der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

Achtung! Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten nicht anwendbar!

- Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, das **weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvariantengebiet ist**, und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben.